

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 16/66**URTEIL****Verkündet am****31. Mai 1967
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit****der Frau Scheindl W [REDACTED],
J [REDACTED] (Israel), R [REDACTED] Str. [REDACTED],****- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -****gegen****das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,****- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.**

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 5. Februar 1965 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1885 geborene jüdische Klägerin wanderte am 10. April 1935 von Frankfurt/Main in das damalige Mandatsgebiet Palästina aus, wo sich ihr Ehemann bereits seit dem Jahre 1934 befand. Sie hat im November 1948 Rückerstattungsansprüche wegen des Verlustes einer Briefmarkensammlung und einer Kassotte mit Schmuckstücken angemeldet und vorgetragen, die genannten Gegenstände seien im März 1935 kurz vor ihrer Auswanderung in ihrer Wohnung "von Parteimännern (Nazis)" beschlagnahmt worden. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main hat die Rückerstattungsansprüche durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. De-

- 3 -

zenber 1953 zurückgewiesen, weil nicht festzustellen sei, daß die Briefmarkensammlung und die Juwelen aufgrund einer Anordnung der NSDAP und SA oder staatlichen Stellen von zwei Parteiangehörigen beschlagnahmt worden seien, daß es sich vielmehr um eine Einzelaktion krimineller Art gehandelt haben könne.

Mit Antrag vom 30. Juli 1950 hat die Klägerin wegen des Verlustes der genannten Gegenstände Entschädigungsansprüche angemeldet. Im Formblatt "D" ist als Ort der Beschlagnahme "Pfandloihanstalt in Frankfurt (M)" angegeben. In einer eidesstattlichen Erklärung vom 15. Juni 1952 hat die Klägerin vorgetragen, kurz vor ihrer Auswanderung seien zwei uniformierte Nationalsozialisten bei ihr erschienen und hätten sie gezwungen, ihnen die Juwelen und die wertvolle Briefmarkensammlung zu übergeben. Den Wert des Schmucks bezifferte die Klägerin auf 20.000,- RM und den der Briefmarkensammlung auf 10.000,- RM. Zu den Angaben im Formblatt "D" hat sie vorgetragen, diese seien nicht von ihr, sondern möglicherweise von ihrem damaligen Bevollmächtigten auf eigenen Entschluß hin gemacht worden.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und in der Berufungsinanz eine am 26. April 1964 abgegebene eidesstattliche Versicherung vorgelegt, in der sie angegeben hat, Ende März 1935 seien zwei uniformierte Nationalsozialisten an ihrer Wohnung erschienen, sie seien, als sie auf das Läuten die Tür geöffnet habe, wortlos in das Speisezimmer eingedrungen, hätten Schränke und Büffet aufgemacht und die in dem Büffet liegende Schmuckkassette und das Briefmarkenalbum hervorgeholt, mit diesen Sachen seien sie gleich verschwunden; sie selbst sei nicht fähig gewesen, sich zu wehren oder um Hilfe zu rufen, da sie befürchtet habe, daß man ihre Ausreise im letzten Augenblick verhindern würde.



Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung hat die Klägerin der freien Schadensschätzung durch das Gericht überlassen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Klage auch dann der Erfolg versagt bleiben müsse, wenn die Sachdarstellung der Klägerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 26. April 1964 der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werde. Die Voraussetzungen des § 51 BEG seien auch in diesem Falle nicht als erfüllt anzusehen. Nach der genannten Vorschrift habe der Verfolgte einen Anspruch auf Entschädigung wegen Eigentumsschadens, wenn eine ihm gehörende Sache zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden sei, wobei es gemäß Absatz 2 des § 51 BEG als Preisgabe zur Plünderung insbesondere anzusehen sei, wenn dem Verfolgten gehörende Sachen von Personen, die obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt oder sich angemaßt hätten, veruntreut oder an eine Menschenmenge verteilt worden seien. Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die beiden uniformierten Personen, die in die Wohnung der Klägerin eingedrungen seien, obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt hätten. In dem Tragen einer national-

sozialistischen Uniform allein könne eine Anmaßung obrigkeitlicher Befugnisse noch nicht erblickt werden. Das könne z.B. angenommen werden, wenn die Uniformierten der Klägerin erklärt hätten, sie kämen im Auftrage der NSDAP oder einer staatlichen Behörde. Wie die Klägerin aber selbst vortrage, seien beide Personen, ohne ein Wort zu sagen, bei ihr eingedrungen und nach Auffinden des Schmuckes und der Briefmarken wieder verschwunden. Die ganzen Umstände, unter denen die Gegenstände abhanden gekommen seien, ließen den Schluß zu, daß kriminelle Elemente von der bevorstehenden Auswanderung der Klägerin erfahren und unter Ausnutzung dieser Gelegenheit die Wertsachen geraubt hätten. Im übrigen würde es, selbst wenn man von einer Anmaßung obrigkeitlicher Befugnisse ausgehe, sowohl an einer Verteilung der Sachen an eine Menschenmenge wie an einer Veruntreuung der Gegenstände im Sinne des § 51 BEG fehlen.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtlichen Ausführungen sind begründet.

Die Auffassung des Berufungsgerichts über den Begriff einer Preisgabe zur Plünderung im Sinne des § 51 Abs. 2 BEG ist nicht frei von Rechtsirrtum. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats bedeutet Preisgabe zur Plünderung im Sinne der genannten Vorschrift die Vorenthaltung des durch staatliche Ordnung gewährten Schutzes, so daß das Eigentum dem Zugriff der Plünderer ausgesetzt war (BGH in RzW 1962, 550, 551; 1965, 132; ebenso Brunn/Hebenstreit BEG Anm. 7 zu § 51). Zur Begründung des Entschädigungsanspruchs reicht es daher aus, wenn Einzelpersonen auch ohne Anweisung oder Wissen staatlicher Stellen oder von Dienststellen der

NSDAP unter Ausnutzung der Verfolgungssituation Sachen entwendet haben. Gerade dies aber hat die Klägerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 26. April 1964, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewesen ist, behauptet. In dieser Versicherung hat sie vorgetragen, sie habe schon beim Eintreten der zwei Nationalsozialisten eine Todesangst empfunden und sei nicht fähig gewesen, auch nur ein einziges Wort herauszubringen. Sie habe ihren Kindern am anderen Morgen verboten, den Überfall irgendjemandem mitzuteilen, und zwar aus Angst, daß ihr dadurch seitens der Nationalsozialisten Unannehmlichkeiten entstehen könnten und ihre Ausreise verhindert werden würde. Wenn die Darstellung der Klägerin richtig ist, so hat die Vorenthaltung des durch staatliche Ordnung gewährten Schutzes, der die Klägerin als rassisch Verfolgte ausgesetzt war, maßgeblich zu ihrem Eigentumsverlust beigetragen. Es wird nicht vorausgesetzt, daß der staatliche Schutz trotz Anrufung verweigert wurde, sondern es genügt, daß der Verfolgte es aus Verfolgungsgründen nicht wagte, den Schutz für sich in Anspruch zu nehmen, und daß sich jemand diese Lage des Verfolgten durch private Übergriffe zunutze machte. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt bedarf der Fall weiterer Aufklärung. Der Rechtsstreit ist deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Sollte die erneute Verhandlung zur Bejahung der Voraussetzungen des § 51 BEG führen, so bedarf es ferner der Prüfung, ob und in welchem Umfang die ver-

Verlorenen Gegenstände zu der Zeit, als sie entwendet wurden, im Eigentum der Klägerin entstanden. Der Wert des verlorenen Eigentums ist nach § 52 Abs. 2 BEG festzustellen.

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß und
Bundesrichter von der
Mühlen sind beurlaubt
und deshalb verhindert
zu unterschreiben.

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim